



Jan Dietze



Daniela Schnell



Dr. Daniel Kappes

Ausübung unzulässigen Drucks zur Einhaltung von unverbindlichen Preisempfehlungen (UVP) gegenüber Internethändlern

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem viel diskutierten Thema, wann mit der Thematisierung von unverbindlichen Preisempfehlungen durch den Hersteller ein kartellrechtswidriger, unzulässiger Druck auf einen Vertriebspartner ausgeübt wird, um diesen zur Einhaltung der UVP zu bewegen, gibt es mit dem Beschluss vom 6. November 2012 eine erste kurze Stellungnahme des Bundesgerichtshofs (Az: KZR 13/12).

Gegenstand der Entscheidung ist der Internetvertrieb von Rucksäcken und Schulranzen im Internet, der schon wiederholt für Gerichtsentscheidungen gesorgt hat. Vorliegend riefen Außendienstmitarbeiter des Herstellers den Internethändler an, um über dessen „nicht nachvollziehbare betriebswirtschaftliche Kalkulation“ zu sprechen. Zum Inhalt des Telefonats führte der BGH wie folgt aus:

„Das Berufungsgericht hat festgestellt, der Kläger (Anm.: Internethändler) habe den Telefonanruf des Außendienstmitarbeiters nur dahingehend verstehen können, dass dieser angesichts der erheblichen Abweichung der Preise des Klägers von denen seiner Konkurrenten im Interesse einer Preisangleichung intervenierte. Das Berufungsgericht hat weiter insbesondere berücksichtigt, dass der Außendienstmitarbeiter auf die Frage des Klägers, ob seine Äußerung zur mangelnden betriebswirtschaftlichen Nachvollziehbarkeit der Kalkulation des Klägers bedeute, dass die Beklagte ihn nicht mehr beliefern werde, nur antwortete, dies nicht gesagt zu haben und die Äußerung schlicht wiederholte, statt sich eindeutig zur weiteren Belieferung des Klägers zu äußern.“

Der BGH bestätigte, dass der Hersteller damit unzulässigen Druck auf die Preisgestaltung des Klägers ausgeübt habe und bejahte einen Verstoß gegen § 21 Abs. 2 GWB.

>>

IMPRESSUM

ZENK Partnerschaft von Rechtsanwälten | www.zenk.com
 Copyright © ZENK Rechtsanwälte. Weiterverbreitung der Inhalte
 nur unter Angabe der Quelle.
 Alle Rechte vorbehalten. Verantwortlich: Jan Dietze (dietze@zenk.com).
 Bettina Lange: Layout. Anregungen: (lange@zenk.com)

HAMBURG
 Hartwicusstrasse 5
 22087 Hamburg
 Tel +49-40-226640
 Fax +49-40-2201805
hamburg@zenk.com

BERLIN
 Reinhardtstrasse 29
 10117 Berlin
 Tel +49-30-2475740
 Fax +49-30-2424555
berlin@zenk.com

>>

Der BGH steht mit seiner Entscheidung im grundsätzlichen Einklang mit den strikten Grundsätzen, die das Bundeskartellamt in seinen Entscheidungen der letzten Jahre postuliert hat. Der BGH deutet dabei die Erklärung des Herstellers vom Horizont des Empfängers aus. Zu Lasten des Herstellers wird insbesondere berücksichtigt, dass er nicht ausdrücklich bereit war, sich eindeutig zur weiteren Belieferung des Internethändlers zu äußern. Ausdrücklich offen lässt der BGH, ob nach Übersendung einer unverbindlichen Preisempfehlung bereits jedes Gespräch des Lieferanten mit Händlern über deren Preisgestaltung als unzulässige Einflussnahme auf die Preisgestaltung des Händlers zu werten ist. Die Entscheidung zeigt aber deutlich, dass insoweit Vorsicht angebracht ist, um einen Verstoß gegen § 21 Abs. 2 GWB zu vermeiden.

Für Rückfragen und weitere Auskünfte stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

[JAN DIETZE • dietze@zenk.com]

[DANIELA SCHNELL • schnell@zenk.com]

[DR. DANIEL KAPPES, M. Jur. • kappes@zenk.com]